

STATUTEN DES VEREINS DER EHEMALIGEN DER KANTONSSCHULE BEROMÜNSTER

§ 1 ZWECK

Unter dem Namen „VEREIN DER EHEMALIGEN DER KANTONSSCHULE BEROMÜNSTER“ besteht mit Sitz in Beromünster ein Verein mit folgendem Zweck:

- a) Kontaktpflege unter den Ehemaligen und mit den an der Schule aktiven Lehrern und Lehrerinnen
- b) Finanzielle Förderung der Kantonsschule
- c) Moralische, ideelle und politische Unterstützung der Kantonsschule
- d) Jährliche Auszeichnung einer an der Kantonsschule erbrachten herausragenden Leistung durch Übergabe eines Preises anlässlich eines offiziellen Schulanlasses

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins sind alle Ehemaligen der Kantonsschule Beromünster, die den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlen.

Die Generalversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss Persönlichkeiten, die sich um die Schule verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft erteilen.

Wenn der Jahresbeitrag während drei aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlt wurde, wird die Adresse gelöscht.

Von Zeit zu Zeit wird ein gedrucktes Mitgliederverzeichnis herausgegeben.

Im Jahresbericht der Kantonsschule soll über die Ehemaligen in der Regel kurz berichtet und dieser allen Mitgliedern auf Kosten des Vereins zugestellt werden.

§ 3 VEREINSKASSE

Die Vereinskasse wird gebildet durch die Jahresbeiträge der Mitglieder und durch allfällige Schenkungen und Legate. Sie hat den Zweck:

- a) Druck und Versand des Jahresberichtes an die Mitglieder zu finanzieren
- b) In Härtefällen einzelnen Schülerinnen und Schülern Beiträge zu leisten
- c) In Einzelfällen Beiträge zu leisten an die Einrichtungen und Aufwendungen der Kantonsschule, insbesondere an Schulveranstaltungen, die vom Kanton nicht getragen werden.
- d) Einen jährlichen Preis gemäss § 1 lit. d) dieser Statuten zu stiften.

Über die Verwendung der Vereinsgelder gemäss § 1 lit. b), c), d) dieser Statuten bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 2500.-- pro Jahr entscheidet der Vereinsvorstand.

Für anderweitige Verwendungen ist die Generalversammlung zuständig.

§ 4 VEREINSLEITUNG

Die Vereinsleitung besorgt einen Vorstand von 5-7 Mitgliedern.

Präsident und übrige Mitglieder werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Revision der Jahresrechnung wird durch zwei Revisoren vorgenommen, die von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt werden.

Der Rektor der Kantonsschule ist ex officio Vorstandsmitglied.

§ 5 GENERALVERSAMMLUNG

Die Geschäfte der Generalversammlung, die in der Regel alle zwei Jahre im Laufe des Sommersemesters in Beromünster zusammentritt, sind folgende:

- a) Protokoll
- b) Bericht des Präsidenten
- c) Jahresrechnung
- d) Beschlussfassung über ausserordentliche Verwendung der Vereinsgelder
- e) Wahlen
- f) Bericht des Rektors
- g) Allfällige Anregungen und Anträge
- h) Ein zeitgemässes Referat oder eine anderweitige kulturelle Aktivität.

An der Generalversammlung soll in geziemender Form der verstorbenen Mitglieder gedacht werden.

§ 6 STATUTENREVISION

Eine ganze oder teilweise Revision der Vereinsstatuten kann durch zwei Drittel aller Stimmen der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 7 AUFLÖSUNG

Über die allfällige Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden.

Die Statuten wurden an der konstituierenden Generalversammlung vom 27. Juli 1920 angenommen und am 1. Juli 1952, am 9. Mai 1987 sowie am 12.05.2001 revidiert.

Beromünster, den 12. Mai 2001

Im Namen des Vereinsvorstandes:

Der Präsident:

Peter Fischer

Ein Vorstandsmitglied:

Zeno Stirnimann